

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Kirchlindach BE für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 11. Januar 2021

Ausgangslage

Die Gemeinde Kirchlindach ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Kirchlindach ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen inkl. Lehrschwimmbecken zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Wohlergehen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

Breitensport Erwachsene (ab dem 16. Altersjahr)

Sportausübung für Erwachsene ist nur «im freien Gelände» erlaubt und nur bis zu einer Gruppengrösse von max. 5 Personen. Körperkontakt ist verboten. Der Abstand von 1.5m muss jederzeit gewährleistet sein. Ein Schutzkonzept muss nicht erstellt werden.

Breitensport Kinder und Jugendliche (U16)

- Trainings für Kinder und Jugendliche bis und mit dem 15. Altersjahr sind **ohne Einschränkungen** möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt und Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- **Schutzkonzept und Contact Tracing**: Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Bestandteil des Schutzkonzepts ist, eine **Präsenzliste** zu führen (Contact Tracing). Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden.

- **Verantwortliche Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Im Breitensport sind Wettkämpfe verboten.

Masken-Tragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt Masken-Tragpflicht. Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

Masken-Tragpflicht vor und nach dem Training

Im Aussenbereich sowie **innerhalb** der Sportanlage muss immer eine Maske getragen werden.

Masken-Tragpflicht während des Trainings

Der Bund sieht bei 12- bis 16-Jährigen während des Trainings keine Masken-Tragpflicht vor. Jedoch verordnet der Kanton Bern beim Schulsport eine Masken-Tragpflicht für Zyklus 3 (7. Bis 9. Klasse). Zum Breitensport äussert sich der Kanton betreffend Masken nicht. Dies führt aktuell zu einer ungleichen Handhabung. Aus diesem Grund, aber auch aus epidemiologischer Sicht, empfehlen wir deshalb **dringlichst:**

In **Innenräumen** sollen Jugendliche, wenn immer möglich auch während des Trainings, eine Maske tragen. Ausnahme: In grossen Räumen, in denen pro Person mehr als 15m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen, der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird und eine wirksame Lüftung gewährleistet ist, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Ausnahmen

- **Kinder** müssen bis zu ihrem 12. Geburtstag keine Maske tragen.
- Im **Freien** muss keine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

Weitere Bestimmungen (Leistungs- und Profisport etc.)

www.be.ch/corona-sport

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des

Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen sowie des Lehrschwimmbeckens erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe und Pflicht der Vereine bzw. den Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Kirchlindach ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) zwingend, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Wohlen informiert die Öffentlichkeit via Webseite der Gemeinde über das Schutzkonzept der Sportanlagen.

Gemeinderat Kirchlindach